

Aktenzeichen: 2 AZR 233/81

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Urteil vom 11. März 1982

- 2 AZR 233/81 -

Arbeitsgericht Köln

Urteil vom 25. Februar 1982

- 14 Ca 8658/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort: Bühnenmitglied Anhörung vor Nichtverlängerung

**Gesetz: Tarifvertrag über die Mitteilungspflicht vom 23. Nov. 1977,
§ 2 Abs. 5 und 7 (TVM); BetrVG 1952 § 66 Abs. 1;
BetrVG 1972, § 102 Abs. 1; ArbGG 1979 § 110 Abs. 1 Nr. 2,
§ 76**

Leitsätze:

1. Die Verpflichtung des Arbeitgebers nach § 2 Abs. 5 TVM, das Bühnenmitglied vor der beabsichtigten Nichtverlängerung zu hören, erfordert die Angabe der dafür maßgeblichen Gründe.
2. Von einer konkreten und nachvollziehbaren Begründung kann allenfalls dann abgesehen werden, wenn die Nichtverlängerung unter Hinweis auf die Regelung in § 2 Abs. 7 TVM eindeutig aus Anlaß des Intendantenwechsels erfolgt.
3. Bei der Prüfung, ob die Begründung für die Nichtverlängerung den Voraussetzungen entspricht, steht der Tatsacheninstanz ein Beurteilungsspielraum zu.
4. Die nicht ordnungsgemäße Anhörung des Bühnenmitglieds hat die Unwirksamkeit der Nichtverlängerungsanzeige zur Folge.



2 AZR 233/81
14 Ca 8658/80 Arbeitsgericht
Köln

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
11. März 1982

Urteil

Bittner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.



- 2 -

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. März 1982 durch den Vorsitzenden Richter Hillebrecht, die Richter Dr. Röhsler und Triebfürst sowie die ehrenamtlichen Richter Hauenschild und Strümper für Recht erkannt:

1. Auf die Sprungrevision der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Köln vom 25. Februar 1981 - 14 Ca 8658/80 - aufgehoben.
2. Die Aufhebungsklage des Landes Hessen gegen den Schiedsspruch des Bühnenschiedsgerichts vom 27. Juni 1980 - O.Sch 4/80 - wird abgewiesen.
3. Das Land Hessen trägt die Kosten des Rechtsstreits.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit der Beendigung ihrer befristeten Dienstverhältnisse durch sog. Nichtverlängerungsmittelungen.

Die Beklagten zu 1) bis 8) waren beim Staatstheater K als künstlerische Bühnenangestellte engagiert, und zwar die Beklagten zu 1) bis 3) und zu 7) und 8) als Opernsänger, der Beklagte zu 4) als Kapellmeister, der Beklagte zu 5) als Schauspieler sowie der Beklagte zu 6) als Tänzer. Ihre Einstellung erfolgte aufgrund befristeter Solo-Verträge, die mit Ablauf der Spielzeit 1979/80 zum 15. bzw. 31. August 1980 enden sollten.

Kraft beiderseitiger Tarifbindung finden auf die Arbeitsverhältnisse der Parteien die "Tarifvereinbarung für die Bühnenschiedsgerichte" vom 1. Oktober 1948 in der Fassung vom 30. März 1977 und der "Tarifvertrag über die Mitteilungspflicht" vom 23. November 1977 Anwendung. Im

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

"Tarifvertrag über die Mitteilungspflicht" (TVM) heißt es auszugsweise:

" § 2 Abs. 1

Das Arbeitsverhältnis endet mit dem im Arbeitsvertrag vereinbarten Zeitpunkt. Ein mindestens für ein Jahr (Spielzeit) abgeschlossener Arbeitsvertrag verlängert sich zu den gleichen Bedingungen um ein Jahr (Spielzeit), es sei denn, eine Vertragspartei teilt der anderen bis zum 31. Oktober der Spielzeit, mit deren Ablauf der Arbeitsvertrag endet, schriftlich mit, daß sie nicht beabsichtige, den Arbeitsvertrag zu verlängern (Nichtverlängerungsmitteilung).

§ 2 Abs. 5

Bevor der Arbeitgeber eine Nichtverlängerungsmitteilung ausspricht, hat er das Mitglied - auf dessen schriftlichen Wunsch auch den Sprecher der Sparte, der das Mitglied angehört, oder das von dem Mitglied benannte Vorstandsmitglied des Lokalverbandes der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen (GDBA), das an dem gleichen Theater beschäftigt ist, - zu hören.

Das Mitglied und der von ihm nach Unterabsatz 1 Benannte sind unter Berücksichtigung der durch die Theaterferien oder einen Gastierurlaub bedingten Abwesenheit des Mitgliedes spätestens zwei Wochen vor den in den Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten zu hören, es sei denn, das Mitglied verzichtet schriftlich darauf, gehört zu werden. Unterläßt es der Arbeitgeber, das Mitglied fristgerecht zu hören, ist die Nichtverlängerungsmitteilung unwirksam.

.....

Der auf Wunsch des Mitgliedes beteiligte Sprecher der Sparte und das beteiligte Vorstandsmitglied des Lokalverbandes der GDBA haben über den Inhalt der Anhörung gegenüber Dritten Vertraulichkeit zu wahren."

In den Protokollnotizen zum TVM heißt es auszugsweise:

- "1. Die Einhaltung von Form und Fristen der Nichtverlängerungsmitteilung sowie die fristgerechte Durchführung des Anhörungsverfahrens sind Voraussetzung der Rechtswirksamkeit der Nichtverlängerungsmitteilung. Weitere Fälle der Unwirksamkeit werden durch diesen Tarifvertrag nicht begründet.**

Die Nichtverlängerungsmitteilung ist unwirksam, wenn sie eine unzulässige Rechtsausübung darstellt."



- 4 -

Der zu Beginn der Spielzeit 1980/81 neu angestellte Intendant G, dem im voraus Prokura erteilt worden war, teilte neben anderen Mitgliedern des Ensembles auch den Beklagten nach vorherigen Ankündigungen im Mai und Oktober 1979 durch Nichtverlängerungsmitteilung schriftlich mit, daß eine Verlängerung ihrer Verträge nicht beabsichtigt sei. Hierauf haben die Beklagten als Schiedskläger beim Bühnenschiedsgericht Klage erhoben, mit der sie vom klagenden Land als Schiedsbeklagten die Zahlung von je 300,-- DM zum 1. Oktober 1980 als Teilbetrag auf ihre Monatsgagen ab 16. August 1980 begehrt haben. Sie haben die Ansicht vertreten, die in § 2 Abs. 5 TVM vor Ausspruch der Nichtverlängerungsmitteilung vorgeschriebenen Anhörungen seien nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden. Trotz ausdrücklicher Aufforderung, ihnen die für die beabsichtigten Nichtverlängerungsmitteilungen maßgebenden Gründe thematisch darzulegen, habe sich die Bühnenleitung zur Begründung auf verschwommene, allgemeine Floskeln wie "aus künstlerischen Gründen" oder "aus organisatorischen Gründen" oder "weil die Leistungen nicht genügen" oder "weil sie nicht in mein Konzept passen" beschränkt. Die Nichtverlängerungsmitteilungen seien deshalb rechtsunwirksam, was nach § 2 Abs. 1 TVM die automatische Verlängerung der Verträge der Beklagten um eine Spielzeit zur Folge habe.

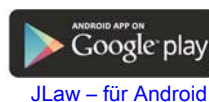
Das Land hat Klageabweisung beantragt und die Auffassung vertreten, bei einer Anhörung i.S. von § 2 Abs. 5 TVM sei von der Bühnenleitung lediglich ein Zuhören mit der Bereitschaft, das Angehörte zu verwerten und sich mit gebotener Intensität damit zu befassen, gefordert. Eine Pflicht zur Begründung der vorgesehenen Nichtverlängerung begründe der TVM nicht.

Durch Schiedsspruch vom 6. März 1980 hat das Bühnenschiedsgericht Frankfurt am Main der Klage stattgegeben. Das Bühnenschiedsgericht Frankfurt am Main hat die Berufung des Landes mit Schiedsspruch vom 27. Juni 1980 zurückgewiesen und auf die inzwischen erweiterten Anträge der Beklagten hin das Land zur Zahlung von je 900,-- DM an die Beklagten verurteilt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Gegen den Schiedsspruch hat das Land beim Arbeitsgericht Aufhebungsklage erhoben. Es hat die Auffassung vertreten, die Anhörungen seien ordnungsgemäß durchgeführt worden. Der Schiedsspruch beruhe auf einer fehlerhaften Auslegung von § 2 Abs. 5 TVM. Aus dem Begriff "hören" in § 2 Abs. 5 TVM ergebe sich entgegen der Meinung des Schiedsgerichts kein Zwang zur Begründung einer beabsichtigten Nichtverlängerungsmitteilung. Bereits im allgemeinen Sprachgebrauch bedeute "jemanden hören" lediglich, ihn sich zu etwas äußern lassen, um sich sodann ein Urteil zu bilden. Der Hinweis auf die Regelungen in § 66 BetrVG 1952 und § 102 BetrVG 1972 gehe fehl. Gerade § 102 Abs. 1 BetrVG 1972 spreche im ersten Satz von "hören", aber erst im zweiten Satz von der Verpflichtung des Arbeitgebers, die Gründe mitzuteilen. Daraus ergebe sich, daß jedenfalls für den Gesetzgeber der Begriff "hören" keinen Begründungszwang umfasse. Nach dieser Wortwahl des Gesetzgebers, die den Tarifvertragsparteien bei Abschluß des TVM bekannt gewesen sei, hätten sie sich gerichtet. Dasselbe ergebe sich aus der Protokollnotiz Nr. 1 zu § 2 TVM. Danach sei Wirksamkeitsvoraussetzung für die Nichtverlängerungsmitteilung lediglich die Einhaltung von Frist und Form sowie eine fristgemäße Durchführung des Anhörungsverfahrens. Als einzige weitergehende Ausnahme sei der Fall der unzulässigen Rechtsausübung ausdrücklich genannt, dem der der Nichtbegründung nicht gleichgesetzt werden dürfe. Wenn schon die Nichtverlängerungsmitteilung selbst keiner Begründung bedürfe, so müsse das notwendig auch für das vorherige Anhörungsverfahren gelten. Dies werde auch durch die Tarifgeschichte bestätigt. Die Bühnengewerkschaft habe zunächst einen Begründungszwang im Anhörungsverfahren verlangt. Vom Bühnenverein sei dagegen lediglich das "hören" statt eines Begründungszwanges angeboten worden. Mit diesem Inhalt sei dann der TVM auch verabschiedet worden. Die Ergänzungserklärung des Bühnenvereins vom 30./31. März 1977 bedeute kein Abweichen vom Arbeitgeberstandpunkt. In ihr sei lediglich ausgeführt, wie man sich in der Praxis die Anhörung vorstelle.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Aus ihr ergebe sich nicht, daß Pauschal-Begründungen nicht ausreichen sollten. Zudem sei die Arbeitgebererklärung nicht in den Wortlaut des TVM eingeflossen. Ihr Inhalt dürfe zur Auslegung daher nicht herangezogen werden. Sachlich gebe es für diese Regelung gute Gründe. Insbesondere bei einem Intendantenwechsel wolle der neue Intendant in der Regel auch eine neue künstlerische Konzeption verwirklicht sehen. Dies setze voraus, daß er sein Leistungsteam sowie die in seine künstlerische Konzeption passenden Solisten mitbringen könne. Ihm hierfür eine künstlerische Begründung abzuverlangen, stelle eine unmögliche Forderung dar.

Hilfsweise hat sich das Land auf eine Verletzung von § 39 Bühnenschiedsgerichtsordnung in Verbindung mit § 67 Abs. 2 Satz 2 ArbGG berufen. Mit seinem Schriftsatz vom 26. Juni 1980 an das Bühnenoberschiedsgericht habe es seinen Vortrag aus dem Verfahren vor dem Bühnenschiedsgericht gemäß Schriftsatz vom 4. Februar 1980 wiederholt, in dem dargelegt und unter Beweis gestellt worden sei, daß der neue Intendant gegenüber den Beklagten in den Anhörungsgesprächen im einzelnen die Gründe für die Nichtverlängerung dargelegt habe. Den zum Termin gestellten Zeugen habe das Bühnenoberschiedsgericht nicht gehört, obwohl dies zu keiner Verzögerung des Schiedsverfahrens geführt haben würde.

Das klagende Land hat beantragt,

den Schiedsspruch des Bühnenoberschiedsgerichts
Frankfurt am Main vom 27. Juni 1980 - OSch 4/80 -
und den Schiedsspruch des Bühnenschiedsgerichts
Frankfurt am Main vom 6. März 1980 - BSch 15 -
32/79 - aufzuheben und die Schiedsklage der Auf-
hebungsbeklagten abzuweisen.

Die Beklagten haben Klagabweisung beantragt und die Auffassung vertreten, der Klageantrag sei in der vorliegenden Form unzulässig. Da das Schiedsverfahren eine Einheit darstelle, könne das Land den Schiedsspruch nur in seiner endgültigen Form vom 27. Juni 1980, nicht aber zugleich in seiner ursprünglichen Form vom 6. März 1980 angreifen. Was die Verfahrensrüge des Landes betreffe, so setze sich diese nicht mit der zutreffenden Begründung des Schiedsspruches vom 27. Juni 1980 auseinander. Das Vorbringen hätte zudem bereits in der Berufungsschrift
erfolgten und sei nunmehr verspätet. Auch handele es

- 7 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 7 -

sich hierbei nicht um dasselbe Vorbringen wie im Schiedsverfahren erster Instanz. Im Übrigen sei im Schiedsverfahren der Begriff des "hörens" richtig ausgelegt worden; "Anhörung" bedeute mehr als eine bloße Mitteilung. So habe die Rechtsprechung der Arbeitsgerichte bereits § 66 BetrVG 1952 eine Begründungspflicht entnommen. § 102 BetrVG 1972 sei entsprechend auszulegen. Die Anhörung diene der inneren Willensbildung der Bühnenleitung zur Vorbereitung der beabsichtigten Nichtverlängerung. Es stelle deshalb keinen Widerspruch dar, wenn - nachdem im Anhörungsverfahren das Für und Wider erörtert worden sei - die Nichtverlängerungsmitteilung selbst dann ohne Begründung möglich sei. Eine Nichtverlängerung ohne vorherige ordnungsgemäße Anhörung stelle sich als grober Verstoß gegen die Fürsorgepflicht und damit als unzulässige Rechtsausübung dar. Zudem spreche auch die Möglichkeit des Bühnenangehörigen, eine Person seines Vertrauens zur Anhörung hinzuzuziehen und diese gem. § 2 Abs. 5 TVM von der Vertraulichkeit zu entbinden, für eine Begründungspflicht im Anhörungsgespräch. Die Äußerung der Arbeitgeberseite im Protokolleinschub vom 30./31. März 1977 stelle keineswegs nur eine subjektive Äußerung einer Seite dar, sondern sei als einvernehmliche beiderseitige Grundlage des Anhörungsbegriffes Gegenstand der Einigung der Tarifvertragsparteien geworden. Das im Bühnenbereich geltende Zeitvertragssystem verpflichte den Arbeitgeber und dürfe nicht willkürlich gehandhabt werden. Die Bühnenleitung sei es der Würde des Künstlers schuldig, zu erklären, warum eine auf ihrem künstlerischen Urteil beruhende Entscheidung zur Beendigung der Zusammenarbeit getroffen werde. Dem stehe nicht entgegen, daß die Entscheidung selbst nur eingeschränkt justitiabel sei. Hierzu gebe es Parallelen im Arbeitsrecht. So werde im Kündigungsschutzrecht bei betriebsbedingten Kündigungen nicht die Qualität der unternehmerischen Entscheidungen überprüft, sondern lediglich, ob die behaupteten Entscheidungen und Maßnahmen auch tatsächlich durchgeführt worden seien bzw. würden.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und die Sprungrevision zugelassen. Mit Beschluß vom 21. April 1981 hat das Arbeitsgericht seinen Tenor bezüglich der Kosten wegen offensichtlicher Unrichtigkeit dahingehend geändert, daß die Beklagten verurteilt werden, die Kosten "des Rechtsstreits"



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

- 8 -

zu tragen.

Mit der Sprungrevision verfolgen die Beklagten ihren Antrag auf Abweisung der Aufhebungsklage weiter. Das klagende Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die vom Arbeitsgericht zugelassene Sprungrevision ist zulässig und begründet.

I. Nach § 110 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG kann auf Aufhebung des Schiedsspruches geklagt werden, wenn der Schiedsspruch auf der Verletzung einer Rechtsnorm beruht. Darunter fallen - ähnlich wie im Revisionsrecht - alle Verstöße gegen materielles Recht gleich welcher Art (vgl. Dietz/Nikisch, ArbGG § 110 Rz 6; Grunsky, ArbGG, 4. Aufl., § 110 Rz 7 f.; Stein/Jonas, ZPO, 20. Aufl., § 1041 Rz 44). Eine Aufhebungsklage kann daher auch damit begründet werden, daß das Schiedsgericht Normen eines Tarifvertrages fehlerhaft ausgelegt habe (vgl. BAG 4, 156, 160; Grunsky, aaO; Wiedemann/Stumpf, Tarifvertragsgesetz, 5. Aufl., § 1 Rz 362). Aus dem revisionsähnlichen Charakter der Aufhebungsklage folgt auch, daß der Schiedsspruch ohne Rücksicht auf eine erhobene Rüge insgesamt auf seine Gesetzmäßigkeit hin zu überprüfen ist; lediglich Verfahrensmängel sind in entsprechender Anwendung von § 554 Abs. 3 Nr. 3 b, § 559 Abs. 2 ZPO nur auf bereits in der Aufhebungsklage zu erhebende Rüge hin zu überprüfen (BAG 15, 87, 95 f.; BAG 22, 356; Grunsky, aaO, Rz 3, abweichend aber Rz 7).

Derartige reversible Rechtsfehler formeller oder materieller Art sind dem Bühnenoberschiedsgericht in Frankfurt am Main in seiner Entscheidung vom 27. Juni 1980 jedoch nicht unterlaufen, so daß das arbeitsgerichtliche Urteil aufzuheben und die Aufhebungsklage abzuweisen war.

II. 1. Das Bühnenoberschiedsgericht hat ausgeführt, bei dem Anhörungsverfahren nach § 2 Abs. 5 Unterabs. 1 TVM gehe es

- 9 -



- 9 -

um den Begriff des "rechtlichen Gehörs", der in Anlehnung an die §§ 66 BetrVG 1952 und 102 BetrVG 1972 entsprechend den Vorstellungen und dem Willen der Tarifvertragsparteien auszulegen und anzuwenden sei. Aus der gemeinsamen Niederschrift der Tarifvertragsparteien zur Neufassung des Mitteilungspflichtabkommens vom 1. März 1977 sei zu folgern, daß es dem übereinstimmenden Willen der Tarifvertragsparteien entspreche, es in dem Anhörungstermin zu einem Gespräch zwischen dem Theaterleiter und dem Bühnenmitglied kommen zu lassen. Das Anhörungsverfahren erschöpfe sich daher nicht nur in dem Vortrag der gegen eine Nichtverlängerungsmittteilung sprechenden Gründe durch das Bühnenmitglied. Der Bühnenleiter sei auch als verpflichtet anzusehen, zu den Argumenten des Bühnenmitglieds Stellung zu nehmen und seinerseits die maßgebenden Gründe für die beabsichtigte Nichtverlängerungsmittteilung zu nennen. Nur durch ein solches Verständnis des Anhörungsverfahrens könne das Ziel der Tarifvorschrift erreicht werden, nämlich daß die Anhörung insbesondere soziale Härten vermeiden helfen und den Intendanten gegebenenfalls zum nochmaligen Überdenken seiner Entscheidung "veranlassen". Die Nennung der Gründe der Bühnenleitung im Anhörungsverfahren führe weder zur Justitiabilität künstlerischer Gründe noch werde dadurch der Zeitvertrag mit Bühnenmitgliedern als solcher in Frage gestellt. Denn die Theaterleitung werde nicht verpflichtet, die beabsichtigte Nichtverlängerungsmittteilung zu rechtfertigen. Dem Bühnenmitglied soll lediglich bekannt gegeben werden, warum eine Weiterbeschäftigung in der nächsten Spielzeit nicht möglich sei, um gegebenenfalls die Theaterleitung mit Gegenargumenten zum nochmaligen Überdenken ihrer Entscheidung veranlassen zu können. Aus der Protokollnotiz 1 zum TVM ergebe sich auch nicht, daß die Rechtswirksamkeit einer Nichtverlängerungsmittteilung lediglich von der Einhaltung von Formen und Fristen sowie von der fristgerechten Durchführung des Anhörungsverfahrens abhängen. Im Sinne dieser Protokollnotiz könne von einer Anhörung auch dann nicht gesprochen werden, wenn sie von ihrem Inhalt her nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden sei. Von einer ordnungsgemäßen Anhörung könne vorliegend nicht ausgegangen werden,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

da der damals designierte Intendant G den betroffenen Bühnenmitgliedern in keinem Falle konkrete Gründe für die beabsichtigte Nichtverlängerungsanzeigen genannt habe.

G habe sich auf unpräzise und generalisierende Wertungen beschränkt. Die den Bühnenmitgliedern übergebenen Nichtverlängerungsanzeigen stellten daher eine unzulässige Rechtsausübung dar und seien infolgedessen rechtsunwirksam. Soweit das Land mit Schriftsatz vom 26. Juni 1980 unter Beweis- antritt hilfsweise vorgetragen habe, den Bühnenmitgliedern sei in Gesprächen eine ausreichende Begründung für die beabsichtigten Nichtverlängerungsmitteilungen gegeben worden, habe dieser als verspätet zurückgewiesen werden müssen. Das Land hätte diesen Vortrag bereits in der Berufungsbegründung bringen können. Die Bühnenmitglieder hätten dann ohne der Notwendigkeit einer Vertagung hierzu Stellung nehmen können.

2. Demgegenüber hat das Arbeitsgericht angenommen, die Schiedssprüche beruhten auf einer rechtsfehlerhaften Auslegung von § 2 Abs. 5 TVM. Den Anforderungen des Begriffes "zu hören" i.S. der Tarifvorschrift genüge es, wenn als Grund für die Nichtverlängerung "künstlerische Gründe" angeführt werden. Einer weitergehenden Begründung vor Ausspruch der Nichtverlängerungsmitteilungen bedürfe es im Rahmen des Anhörungsverfahrens nicht. Zwar beinhalte eine Anhörung mehr als eine bloße Mitteilung, nämlich Gelegenheit zur Gegendarstellung, diese Möglichkeit hätten die Beklagten vorliegend jedoch gehabt; ihnen sei nicht verwehrt worden, Gegenvorstellungen vorzubringen. Ein weitergehender Begründungszwang lasse sich auch nicht aus den einschlägigen Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes ableiten. Im Gegensatz zu § 66 BetrVG 1952, wo in der Rechtsprechung für die Anhörung inhaltlich ein Begründungszwang anerkannt gewesen sei, ergebe sich ein solcher nicht schon ohne weiteres aus § 102 Abs. 1 Satz 1 BetrVG 1972; dort sei nur davon die Rede, der Betriebsrat sei "zu hören". Die Mitteilung der Gründe an den Betriebsrat werde ausdrücklich erst in § 102 Abs. 1 Satz 2 BetrVG 1972

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 11 -

vorgeschrieben. Dies wäre überflüssig, wenn sich ein Begründungszwang bereits aus dem Begriff "hören" in Satz 1 ergebe. Falls die Tarifvertragsparteien einen Begründungszwang hätten statuieren wollen, hätte es daher nahegelegen, auch in § 2 Abs. 5 TVM eine dem § 102 Abs. 1 Satz 2 BetrVG 1972 entsprechende Formulierung zu verwenden. Dies sei jedoch nicht geschehen.

Auch aus der Ergänzungserklärung des Bühnenvereins vom 30./31. März 1977, deren Inhalt ohnehin nicht Bestandteil des Tarifvertrages geworden sei, lasse sich ein Begründungszwang nicht ableiten. Denn wenn dem Intendanten gem. ihrem Wortlaut nur "Gelegenheit" zur Begründung gegeben werden solle, so lasse sich hieraus in keinem Fall die Verpflichtung entnehmen, Gründe zu nennen. Ein Begründungszwang sei zudem auch nur dann sinnvoll, wenn die gegebene Begründung auch überprüfbar wäre. Das sei jedoch, zumal die Nichtverlängerungsmittelteilung nicht begründungspflichtig ist, mangels Beweisbarkeit nicht der Fall. Die Entscheidung des Intendanten, bestimmte Bühnenangehörige nicht mehr zu beschäftigen, könne von den Gerichten bezüglich ihrer Richtigkeit und Zweckmäßigkeit ebensowenig überprüft werden, wie unternehmerische Entscheidungen in der freien Wirtschaft. Fragen der künstlerischen Konzeption entziehen sich ohnehin der Überprüfung auf Richtigkeit und Sachgerechtigkeit.

Den sozialen Belangen der von einer Nichtverlängerung betroffenen Bühnenangehörigen werde durch die tariflichen Schutzvorschriften Rechnung getragen. Die Nichtverlängerung eines Engagements, weil der Bühnenangehörige nicht in das künstlerische Konzept des neuen Intendanten passe, verletze auch nicht dessen Würde, da diese Tatsache gerade nicht gegen seine persönliche künstlerische Qualifikation spreche. Da § 2 Abs. 5 TVM keinen Begründungszwang vorschreibe, könne die Nichtbegründung auch weder eine unzulässige Rechtsausübung noch einen Formmangel darstellen. Demzufolge seien die Dienstverhältnisse der Beklagten durch Zeitablauf beendet und die geltend gemachten Leistungsansprüche unbegründet.

III. Dieser Auffassung des Arbeitsgerichts kann nicht gefolgt werden. Das Arbeitsgericht hat zu Unrecht eine rechtsfehlerhafte



- 12 -

- 12 -

Interpretation des § 2 Abs. 5 TVM durch das Bühnenoberschiedsgericht angenommen.

1. Nach § 2 Abs. 5 TVM hat der Arbeitgeber, bevor er eine Nichtverlängerungsmitteilung ausspricht, das Bühnenmitglied zuhören. Diese Verpflichtung des Arbeitgebers beinhaltet auch, dem Bühnenmitglied die maßgeblichen Gründe für die beabsichtigte Maßnahme mitzuteilen. Dies folgt aus der sachgerechten Auslegung des wie ein Gesetz auszulegenden § 2 Abs. 5 TVM. Die normativen Bestimmungen eines Tarifvertrages sind unter Beachtung ihres Wortlautes, ihres systematischen Zusammenhanges, ihrer Entstehungsgeschichte sowie des hiermit verfolgten Zweckes auszulegen, wobei der Wille der Tarifparteien nur insoweit Berücksichtigung finden kann, wie er auch in dem Wortlaut einen für Dritte erkennbaren Ausdruck gefunden hat (BAG Urteil vom 22. Januar 1960 - 1 AZR 449/57 - AP Nr. 96 zu § 1 TVG Auslegung; BAG 18, 278 = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung; BAG Urteil vom 4. November 1970 - 4 AZR 121/70 - AP Nr. 119 zu § 1 TVG Auslegung; BAG Urteil vom 30. September 1971 - 5 AZR 123/71 - AP Nr. 121 zu § 1 TVG Auslegung; BAG Urteil vom 11. Dezember 1974 - 4 AZR 108/74 - AP Nr. 124 zu § 1 TVG Auslegung; Wiedemann/Stumpf, TVG, 5. Aufl., § 1 Rz 397 ff. m.w.N.). Bei Anwendung dieser Auslegungsgrundsätze ergibt sich aber, daß sich die aus § 2 Abs. 5 TVM ergebende Verpflichtung des Arbeitgebers nicht nur darin erschöpft, dem Bühnenmitglied lediglich die Absicht der Nichtverlängerung mitzuteilen.

2. Für diese Auslegung spricht schon der allgemeine und insbesondere der juristische Sprachgebrauch, der unter "zu hören" oder den von den Tarifvertragsparteien synonym verwendeten Begriffen "Anhörung" und "Anhörungsverfahren" nicht lediglich ein stummes, reaktionsloses Abwarten des Anhörenden versteht (vgl. dazu Creifelds, Rechtswörterbuch, 6. Aufl. 1981, unter "Anhörung"). Wenn jemand über oder zu etwas zu hören ist - hier über die beabsichtigte Nichtverlängerungsmitteilung - so ergibt sich schon aus dem Wortsinn der tarifvertraglichen

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Bestimmung, von dem in erster Linie auszugehen ist, daß der Anzuhörende von dem Sachverhalt, zu dem er gehört werden soll, zuvor Kenntnis haben muß. Für das Bühnenmitglied ist daher die Kenntnis der Gründe für die in Aussicht genommene Nichtverlängerungsmitteilung erforderlich, um dazu sachlich Stellung nehmen und seine Gegenargumente vorbringen zu können. Wie bereits aus dieser Wortauslegung folgt, gehört zur ordnungsgemäßen Anhörung i.S. von § 2 Abs. 5 TVM die Angabe der maßgeblichen Gründe für die beabsichtigte Nichtverlängerungsmitteilung. Diese Wortinterpretation entspricht auch allein dem Sinn und Zweck der tarifvertraglichen Bestimmung.

3. Für diese Auslegung spricht vor allem der Grundsatz der Systemkonformität. Die Tarifvertragsparteien haben vorliegend mit "zu hören" einen Begriff verwendet, der seit dem Inkrafttreten des Betriebsverfassungsgesetzes vom 11. Oktober 1952 bekannt ist und seither in der Rechtsterminologie einen festen Inhalt hat. Sofern sich aus dem Tarifvertrag selbst nicht etwas anderes ergibt, ist daher in einem solchen Falle davon auszugehen, daß die Tarifvertragsparteien den verwendeten Begriff in ihrer allgemeinen rechtlichen Bedeutung haben wiedergeben und angewendet wissen wollen (ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, vgl. BAG 5, 338 = AP Nr. 13 zu § 1 TVG Auslegung; BAG Urteil vom 22. Januar 1960 - 1 AZR 449/57 - AP Nr. 96 zu § 1 TVG Auslegung; BAG 18, 278 = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung; BAG Urteil vom 4. November 1970 - 4 AZR 121/70 - AP Nr. 119 zu § 1 TVG Auslegung; BAG Urteil vom 30. September 1971 - 5 AZR 123/71 - AP Nr. 121 zu § 1 TVG Auslegung; BAG Urteil vom 13. Juni 1957 - 2 AZR 402/54 - AP Nr. 6 zu § 4 TVG Geltungsbereich; BAG 17, 95 = AP Nr. 4 zu § 8 TVG; BAG Urteil vom 29. September 1976 - 4 AZR 381/75 - AP Nr. 2 zu § 1 TVG Tarifverträge: Papierindustrie; Hueck/Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Band II/1, § 18 V S. 359; Seiter, ZfA 1970, 365; Wiedemann/Stumpf, aaO, § 1 Rz 405, jeweils m.w.N.). Davon ist auch bei der Auslegung des § 2 Abs. 5 TVM auszugehen, weil ein gegenteiliger Wille der Tarifvertragsparteien nicht hinreichend erkennbar ist.



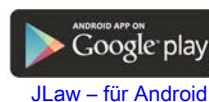
- 14 -

- a) Ebenso wie § 2 Abs. 5 TVM, bestimmte auch § 66 Abs. 1 BetrVG 1952 nur, der Betriebsrat ist vor der beabsichtigten Kündigung "zu hören". Nach einhelliger Auffassung in Rechtsprechung und Literatur gehörte dazu, daß der Arbeitgeber dem Betriebsrat schriftlich oder mündlich zu Händen des Betriebsratsvorsitzenden unter gleichzeitiger Aufforderung zur Äußerung nicht nur die beabsichtigte Kündigung, sondern auch die Kündigungsgründe mitteilte (BAG 1, 69 = AP Nr. 1 zu § 66 BetrVG; BAG Urteil vom 22. Oktober 1968 - 1 AZR 46/68 - AP Nr. 29 zu § 66 BetrVG; BAG Urteil vom 27. März 1969 - 2 AZR 422/68 - AP Nr. 30 zu § 66 BetrVG; Fitting/Kraegeloh/Auffarth, BetrVG, 9. Aufl., § 66 Rz 8 u. 9; Dietz, BetrVG, 4. Aufl., § 66 Rz 3; Galperin/Siebert, BetrVG, 4. Aufl., § 66 Rz 7 u. 7 a; Nikisch, Arbeitsrecht, 2. Aufl., 3. Band, S. 479). Entgegen der Auffassung des Arbeitsgerichts hat sich diese Rechtslage durch das neue Betriebsverfassungsgesetz vom 15. Januar 1972 grundsätzlich nicht geändert.
- b) Soweit in § 102 Abs. 1 Satz 2 BetrVG 1972 nunmehr ausdrücklich bestimmt ist, daß der Arbeitgeber dem Betriebsrat die Gründe für die Kündigung mitzuteilen hat, bedeutet diese "Ergänzung" keine inhaltliche Änderung oder Erweiterung gegenüber der seinerzeit nach § 66 Abs. 1 BetrVG 1952 bestehenden Rechtslage, sondern lediglich eine ausdrückliche Klarstellung des Gesetzgebers dessen, was nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ohnehin schon längst als geltendes Recht anzusehen war. Die in Abweichung von § 66 BetrVG 1952 tatsächlich durch § 102 BetrVG 1972 eingetretenen Änderungen und Erweiterungen berühren jedenfalls den Begriff "zu hören" nicht (vgl. Fitting/Auffarth/Kaiser, BetrVG, 13. Aufl., § 102 Rz 1; Galperin/Löwisch, BetrVG, 5. Aufl., § 102 Rz 1 u. 2; Kraft, GK-BetrVG, § 102 Rz 1 u. 2; Dietz/Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 102 Rz 1 u. 2).

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 15 -

Diesen lediglich klarstellenden Charakter des § 102 Abs. 1 Satz 2 BetrVG 1972 verkennt das Arbeitsgericht, wenn es meint, die ausdrückliche Erwähnung des Begründungszwanges in § 102 Abs. 1 Satz 2 BetrVG 1972 würde sich erübrigen, wenn er sich schon aus dem Begriff "zu hören" in § 102 Abs. 1 Satz 1 BetrVG 1972 ergeben würde.

c) Auch aus der Protokollnotiz zum TVM, die Bestandteil des Tarifvertrages ist (BAG Urteil vom 8. Mai 1968 - 4 AZR 243/67 - AP Nr. 6 zu § 611 BGB Croupier; Wiedemann/Stumpf, aaO, § 1 Rz 422), ergeben sich keine Anhaltspunkte, die eine andere Auslegung der tarifvertraglichen Bestimmung rechtfertigt. In der Protokollnotiz wird zwar in Nr. 1 Satz 1 das "Anhörungsverfahren" erwähnt, dieser Begriff oder der des "zu hören" wird aber ebensowenig wie im TVM selbst definiert.

d) Die gemeinsamen Niederschriften der Tarifvertragsparteien über die Verhandlungen zur Neufassung der Mitteilungs- pflichtabkommen vom 28. Februar/1. März 1977, 30./31. März 1977, 28. Juni 1977 und 23. November 1977 geben für die Aus- legung insoweit ebenfalls nichts entscheidendes her; sie stehen dem hier gefundenen Auslegungsergebnis aber auch nicht entgegen. Die gemeinsamen Niederschriften sind zudem unstreitig nicht Bestandteil des Tarifvertrages und können zur Auslegung deshalb unterstützend nur dann mit herangezogen werden, wenn der aus ihnen abzuleitende Wille der Tarifvertragsparteien im Tarifvertrag wenigstens einen unvollkommenen Ausdruck gefunden hat (BAG Urteil vom 30. September 1971 - 5 AZR 123/71 - AP Nr.121 zu § 1 TVG Auslegung) oder diese ein auf anderem Wege ermitteltes Ergebnis bestätigt (vgl. BVerfGE 1, 299, 312; BAG 13, 240, 247 = AP Nr. 1 zu § 10 JugArbSchG; Wiedemann/Stumpf, aaO, § 1 Rz 398 m.w.N.). Aus den Protokollniederschriften läßt sich nur entnehmen, daß die Tarifvertragsparteien zur Frage der Anhörung des Bühnenmitglieds kontroverse Auffassungen vorgetragen haben und insoweit ein übereinstimmender Wille nicht festgestellt

- 16 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 16 -

werden kann. Erkennbar gingen die Tarifvertragsparteien nur davon aus, sich nicht mit einer Anhörung zu begnügen, die in der bloßen wortlosen Entgegennahme der von dem Bühnenmitglied gegen die beabsichtigte Nichtverlängerung vorgetragenen Gründe besteht.

4. Das Auslegungsergebnis, wonach die "Anhörung" i.S. des § 2 Abs. 5 TVM von der Bühnenleitung auch erfordert, dem Bühnenmitglied die maßgeblichen Gründe für die beabsichtigte Nichtverlängerung mitzuteilen, wird schließlich durch den erkennbaren Sinn und Zweck der tarifvertraglichen Bestimmung, auf die bei der Auslegung ebenfalls entscheidend abzustellen ist (ständige Rechtsprechung, vgl. z.B. BAG Urteil vom 10. November 1976 - 4 AZR 421/75 - AP Nr. 5 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk), bestätigt. Wie sich aus der gemeinsamen Niederschrift der Tarifvertragsparteien über die Tarifverhandlungen am 30./31. März 1977 ergibt, soll die Anhörung "insbesondere soziale Härten vermeiden helfen und den Intendanten gegebenenfalls zum nochmaligen Überdenken seiner Entscheidung veranlassen". Dieser Sinn und Zweck der Anhörung kann aber nicht erreicht werden, wenn dem Bühnenmitglied keine Begründung für die beabsichtigte Nichtverlängerung des Engagements gegeben wird. Das Bühnenmitglied wäre dann nämlich darauf angewiesen, gleichsam auf Verdacht Argumente gegen seine Nichtverlängerung vorzutragen, die die wahren Gründe der Bühnenleitung möglicherweise gar nicht treffen. Eine solchermaßen verstandene Anhörung wäre in der Tat, wie die Revision zutreffend vermerkt, eine unwürdige Farce, die die Tarifvertragsparteien nicht gewollt haben können. Nur dann, wenn der Intendant gezwungen wird, im Rahmen der Anhörung die Gründe für seine Entscheidung dem Bühnenmitglied in nachvollziehbarer Weise nahezubringen, wird er wirklich veranlaßt sein, seine Entscheidung unter Berücksichtigung der vom Bühnenmitglied vorgetragenen Gegenargumente erneut zu überdenken bzw. zu überprüfen. Nur ein solchermaßen verstandenes und praktiziertes Anhörungsverfahren kann daher dem erkennbaren Willen der Tarifvertragsparteien entsprechen;

- 17 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 17 -

es gibt einerseits der Bühnenleitung ein geeignetes Mittel der Selbstkontrolle in die Hand und kann andererseits dem Bühnenmitglied unter dem Gesichtspunkt seiner künstlerischen Weiterentwicklung und Vervollständigung von Nutzen sein. Dieser Auslegung steht auch nicht die Übung oder der Bühnenbrauch entgegen (vgl. BAG Urteil vom 10. November 1976 - 4 AZR 421/75 - AP Nr. 5 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk), nämlich daß bei einem Intendantenwechsel vielfach auch das künstlerische Personal ganz oder teilweise ausgewechselt wird, zumal diese Frage in § 2 Abs. 7 TVM ausdrücklich geregelt ist.

IV. Das Bühnenoberschiedsgericht hat bezüglich der Anforderungen, die an die erforderlichen Angaben der Gründe für die Nichtverlängerung zu stellen sind, ausgeführt, die Initiative habe zwar vom Bühnenmitglied auszugehen und dieses habe zunächst die aus seiner Sicht gegen die beabsichtigte Nichtverlängerung sprechenden Gründe und Argumente vorzutragen, jedoch sei dann der Bühnenleiter verpflichtet, zu diesen Argumenten Stellung zu nehmen und seinerseits die Gründe für die beabsichtigte Nichtverlängerung anzugeben. Dabei brauche der Bühnenleiter nicht alle, sondern nur die maßgebenden Gründe zu nennen, die ihn zu seinem Entschluß veranlaßt haben.

Diesen Ausführungen des Bühnenoberschiedsgerichts ist im Ergebnis beizupflichten; es hat keine unzumutbaren Anforderungen und keine zu strengen Voraussetzungen an die erforderliche Angabe der Gründe für die Nichtverlängerung gestellt.

1. Für den Bereich des § 102 Abs.1 BetrVG 1972 ist anerkannt, daß der Arbeitgeber dem Betriebsrat nur die für seinen Kündigungsentschluß maßgebenden Gründe mitteilen muß, er sich hierbei aber nicht nur auf eine pauschale, schlagwort- oder stichwortartige Bezeichnung der Kündigungsgründe beschränken darf (BAG 30, 386 = AP Nr. 17 zu § 102 BetrVG 1972; BAG 31, 1 = AP Nr. 18 zu § 102 BetrVG 1972; BAG 34, 309 = AP Nr. 22 zu § 102 BetrVG 1972). Diese Grundsätze sind im Rahmen des § 2 Abs. 5 TVM entsprechend anzuwenden, zumal sich die



- 18 -

Tarifvertragsparteien bei der Ausgestaltung des "Anhörungsverfahrens" ohnehin an die gesetzlichen Bestimmungen (§ 66 Abs. 1 BetrVG 1952, § 102 Abs. 1 BetrVG 1972) unter Übernahme dort verwendeter Begriffe angelehnt haben. Auch der Bühnenleiter darf sich daher bei der Anhörung nach § 2 Abs. 5 TVM nicht auf formelhafte Angaben beschränken, sondern er muß dem Bühnenmitglied die maßgeblichen Gründe mitteilen, die seiner Meinung nach einer Verlängerung des Engagements entgegenstehen. Es bedarf einer auf die Person des betroffenen Bühnenmitgliedes bezogenen, konkreten und nachvollziehbaren Begründung für die beabsichtigte Nichtverlängerung. Eine pauschale Begründung, die sich auf den bloßen Hinweis beschränkt, die Nichtverlängerung sei aus künstlerischen oder ähnlichen, die Qualität und die Leistung des Bühnenmitglieds betreffenden Gründen geboten, erfüllt diese Voraussetzungen nicht, auch wenn es sich insoweit um gerichtlich nicht nachprüfbare subjektive Wertungen handelt.

Etwas anderes kann allenfalls für die in § 2 Abs. 7 TVM ausdrücklich geregelte Nichtverlängerung aus Anlaß des Intendantenwechsels gelten. In diesem Falle mag als Begründung der Hinweis auf diese objektive Ursache ausreichen. Wegen der in § 2 Abs. 7 TVM unter bestimmten Voraussetzungen gegebenen Ansprüche des Bühnenmitglieds auf Abfindung oder auf Zuschuß zu den Umzugskosten, wenn der Arbeitsvertrag aus Anlaß des Intendantenwechsels nicht verlängert wird, bedarf es aber eines eindeutigen und abschließenden Hinweises auf diesen Tatbestand. Eine allgemein gehaltene oder pauschale Begründung, die es offen läßt, ob das Bühnenmitglied - unabhängig von dem Intendantenwechsel - aufgrund einer gerichtlich nicht nachprüfaren Wertung in künstlerischer oder persönlicher Hinsicht nicht den Vorstellungen der Theaterleitung entspricht, oder ob - unabhängig von seiner Qualifikation - allein wegen des Intendantenwechsels eine Nichtverlängerung erfolgt, um dem Intendanten die Möglichkeit zu geben, einen Künstler seiner Wahl zu verpflichten, genügt den Anforderungen aber nicht.

- 19 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2. Bei der Prüfung, ob die Begründung für die Nichtverlängerung die dargelegten Voraussetzungen erfüllt, steht dem Oberschiedsgericht als Tatsachengericht ein Beurteilungsspielraum zu. Diesen Beurteilungsspielraum hat das Oberschiedsgericht im Streitfalle eingehalten; es ist vom zutreffenden Sachverhalt ausgegangen und hat bei seiner Beurteilung alle wesentlichen Umstände berücksichtigt. Abgesehen davon, daß das Land die in der Revisionsinstanz äußerst hilfsweise wiederholte Rüge wegen der Nichtbeachtung des Schriftsatzes vom 26. Juni 1980 nicht mehr aufrecht erhalten hat, ist es revisionsrechtlich insbesondere nicht zu beanstanden, wenn das Oberschiedsgericht bei der Prüfung nur auf die Angaben der Klägerin und der Kläger in der Schiedsklage und auf die Einlassung des beklagten Landes in der Klageerwiderung und der Berufungsbegründung abgestellt hat. Denn die Berücksichtigung dieses verspäteten Vorbringens im Schriftsatz vom 26. Juni 1980 hätte in der Tat zu einer Prozeßverzögerung geführt, da der Klägerin und den Klägern der Schiedsklage Gelegenheit zur Gegendarstellung gegeben und einem Antrag auf Vertagung zum Zwecke weiterer Beweiserhebung hätte entsprochen werden müssen (vgl. KG NJW 1974, 2011; Schneider, NJW 1975, 353; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 40. Aufl., § 528 Anm. 3; Zöllner, Zivilprozeßrecht, 13. Aufl., § 527 Anm. VI 4).

3. Das Land hat sich im Schiedsverfahren zur Begründung der beabsichtigten Nichtverlängerungsmittelungen nur auf "künstlerische Gründe" oder auf ähnlich allgemeine Wertungen berufen; es hat im Klageerwiderungsschriftsatz vom 4. Februar 1980 (BSch 15-32/79) eingeräumt, der neue Intendant G habe seine Auffassung den Klägern und jetzigen Beklagten bei der "Anhörung" zu der beabsichtigten Nichtverlängerungsmittelung nur als pauschales Werturteil mitgeteilt. In keinem Fall hat der neue Intendant die beabsichtigte Nichtverlängerungsmittelung ausdrücklich und ausschließlich mit dem Intendantenwechsel begründet. Auch im Berufungsbegründungsschriftsatz vom 21. Mai 1980 (OSch 4/80) hat das Land nur eine allgemein gehaltene Begründung gegeben und sich auf



- 20 -

den Standpunkt gestellt, ein Begründungszwang bestehe nicht. Das Land hat damit dem Vorbringen der Klägerin bzw. den Klägern im Schiedsverfahren im Ergebnis nicht widersprochen. Wenn unter diesen Umständen das Oberschiedsgericht angenommen hat, die Anhörung zu den beabsichtigten Nichtverlängerungsmitteilungen habe nicht den Erfordernissen eines ordnungsgemäßen Anhörungsverfahrens entsprochen, weil keine zu einer sachlichen Erwiderung geeignete konkreten Gründe, sondern nur kurze allgemeine Wertungen abgegeben wurden, so ist dies aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

4. Dem Oberschiedsgericht ist auch darin beizupflichten, daß die nicht ordnungsgemäße Anhörung die Unwirksamkeit der Nichtverlängerungsmitteilungen zur Folge hat. In § 2 Abs. 5 Unterabs. 2 Satz 2 TVM ist ausdrücklich zwar nur die Unwirksamkeit der Nichtverlängerungsmitteilung im Falle der nicht fristgerechten Anhörung geregelt, jedoch muß dies auch bei der nicht ordnungsgemäßen Anhörung gelten. Ebenso wie nach § 102 BetrVG 1972 ist der unterlassenen bzw. nicht fristgerechten die fehlerhafte Anhörung gleichzustellen (vgl. BAG 27, 209 = AP Nr. 4 zu § 102 BetrVG 1972).

V. Da im Schiedsgerichtsverfahren nach alledem den Klagen der Bühnenmitglieder ohne Rechtsfehler stattgegeben worden ist, war daher - ohne daß es auf die weiteren Rügen der Revision ankommt - die Aufhebungsklage unter Aufhebung des angefochtenen Urteils mit der Kostenfolge aus § 91 ZPO abzuweisen.

Hillebrecht - zugleich
für den durch Krankheit
an der Unterschrift
verhinderten Richter Triebfürst

Dr. Röhsler

Karl Hauenschild

Strümper



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)